

Information zum Elternbeitrag

Allgemeines

Nach der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Spielgruppen und der Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung (in Folge Satzung genannt), werden für den Besuch einer Kindertageseinrichtung monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Schließungszeiten berühren die Beitragspflicht nicht.

An wen sind die Beiträge zu zahlen?

Die Beiträge werden vom Jugendamt der Stadt Essen erhoben. Sie erhalten einen Bescheid, in dem Ihnen außer der Beitragshöhe auch Ihr Kassenzeichen bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Essen mitgeteilt wird, auf das Sie die Beiträge bargeldlos einzahlen oder per Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abbuchen lassen können. Sollte Ihr Kind am Essen teilnehmen, werden Ihnen die Kosten dafür vom Träger der Einrichtung in Rechnung gestellt.

Elternbeiträge bei zeitgleicher Betreuung von Geschwisterkindern

Besuchen Geschwister- oder Stiefgeschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Stadtgebiet Essen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Elternbeiträge können ermäßigt oder erlassen werden

Das Jugendamt kann den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn die finanzielle Belastung für die Eltern zu hoch ist. Sie können einen entsprechenden Antrag beim Jugendamt, Haus am Theater, 1. Hagen 26, 3. Etage, Abteilung 51-5-6 stellen. Dabei sind Unterlagen über die Einkommens- und Miethöhe notwendig.

Wie errechnet sich der Elternbeitrag?

Jahres-einkommen bis	unter 2 Jahren bis 25 Std.	unter 2 Jahren bis 35 Std.	unter 2 Jahren bis 45 Std.	2 Jahre bis Schulpflicht bis 25 Std.	2 Jahre bis Schulpflicht bis 35 Std.	2 Jahre bis Schulpflicht bis 45 Std.	Spielgruppen
(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)
bis 13.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 €
bis 25.000 €	39,00	55,00	71,00	24,00	27,00	44,00	8,00 €
bis 37.000 €	88,00	124,00	159,00	44,00	50,00	80,00	10,00 €
bis 49.000 €	133,00	187,00	240,00	73,00	84,00	132,00	18,00 €
bis 61.000 €	177,00	247,00	318,00	114,00	132,00	205,00	26,00 €
bis 73.000 €	200,00	280,00	360,00	150,00	174,00	270,00	36,00 €
bis 85.000 €	208,00	292,00	375,00	157,00	182,00	282,00	36,00 €
bis 97.000 €	219,00	306,00	394,00	164,00	191,00	296,00	36,00 €
über 97.000 €	229,00	321,00	413,00	172,00	200,00	310,00	36,00 €

Welches Einkommen wird für den Elternbeitrag zugrunde gelegt?

Maßgebend ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr (**hier: 20**). Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Eine Prüfung der prognostizierten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit findet nach Ablauf eines Kalenderjahres auf Grundlage der dann bekannten tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für das jeweilige Kalenderjahr statt.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen, sind dem Jugendamt unverzüglich anzugeben.

Beitragspflichtige

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Unerheblich ist, ob die Eltern verheiratet sind bzw. bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, wer das Personensorgerecht ausübt.

Hinweise für die Pflegeeltern (Vollzeitpflege / Kurzzeitpflege)

Pflegeeltern von Kindern in Vollzeitpflege (nach § 33 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes), für die ein Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld gewährt wird, treten an die Stelle der Eltern. Jedoch sind höchstens Beiträge, die sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergeben, zu zahlen.

Pflegeeltern von Kindern in **Kurzzeitpflege** (nach § 33 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) sind nicht beitragspflichtig, da sie den Pflegeeltern von Kindern in Vollzeitpflege rechtlich nicht gleichgestellt sind. In diesem Fall wird eine Bescheinigung durch den ASD/Pflegekinderdienst benötigt.

Was ist Einkommen im Sinne der Satzung? Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen gemeint!

Das Einkommen im Sinne der Satzung setzt sich wie folgt zusammen aus:

1. der Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die Bruttoeinnahme. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern ist daher in der Regel das Einkommen gleich dem Brutto-/Jahreslohn oder -gehalt des vergangenen Jahres. Von diesem Betrag ist mindestens die Werbungskostenpauschale abzuziehen. Sind Ihnen höhere Werbungskosten entstanden und auch vom Finanzamt anerkannt, so können Sie auch diese abziehen. Bei Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes oder der selbstständigen Tätigkeit handelt es sich bei den positiven Einkünften nur um den Gewinn.
2. steuerfreie Einkünfte, auch aus geringfügiger Beschäftigung
3. Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen an die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Hier sind beispielhaft aufgezählt: Krankengeld, gesetzliche Renten, Unfallrenten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (300 Euro bleiben anrechnungsfrei) Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, alle Leistungen der Agentur für Arbeit (ALG I, UHG, Kinderbetreuungskosten im Rahmen einer Weiterbildungsmaßnahme), Leistungen des Jobcenters, Wohngeld und Sozialhilfe/Grundsicherung.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, darf nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Bezieht ein Elternteil auf Grund seiner Berufsgruppe (z. B. Beamter, Richter, Soldat, etc.) Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung (Bund/Land) oder auf Grund der Ausübung eines Mandates, so ist ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte Kind und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Abschnitt ermittelten Einkommen abzuziehen.

Wann muss eine Erklärung zum Elternbeitrag abgegeben werden?

Bei Aufnahme eines Kindes und auf Verlangen des Jugendamtes ist dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen, welcher Einkommensgruppe Sie angehören.

Was passiert, wenn Sie die Einkommensnachweise nicht abgeben oder Ihr Einkommen absichtlich falsch erklären?

In diesem Fall wird der höchste Elternbeitrag wegen fehlender Mitwirkung festgesetzt.

Geben Sie eine unrichtige oder unvollständige Einkommenserklärung ab, so ist dies eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.